

935.22

Verordnung über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (JFTV)

(vom 27. März 2019)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 4 des Gesetzes über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien vom 26. November 2018 (JFTG)¹,

beschliesst:

- | | |
|--|--|
| Gegenstand | § 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Alterseinstufungen Dritter gemäss § 4 JFTG. |
| Zutrittsalter zu öffentlichen Filmvorführungen | § 2. ¹ Das Zutrittsalter zu öffentlichen Filmvorführungen gemäss § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 lit. a JFTG richtet sich nach den Empfehlungen, welche die schweizerische Kommission Jugendschutz im Film gemäss Art. 3 der Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film vom 26. Oktober 2011 (Vereinbarung)* abgibt.
² Die Oberjugendanwaltschaft nimmt die Aufgaben des Kantons im Alterseinstufungsprozess gemäss Art. 3 der Vereinbarung wahr. |
| Altersfreigabe für Trägermedien | § 3. Die Altersfreigabe für Trägermedien gemäss § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 lit. b JFTG richtet sich
a. bei Filmen nach den Empfehlungen, welche die schweizerische Kommission Jugendschutz im Film gemäss Art. 4 der Vereinbarung abgibt,
b. bei Videospiele nach den Altersempfehlungen des PEGI-Systems (Pan European Game Information); enthält ein Trägermedium keine PEGI-Altersangabe, aber eine Altersangabe gemäss Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), gilt diese als Altersfreigabe. |

*Bezugsquelle: Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich, Zürcherstrasse 15, 8400 Winterthur. Einsicht in die Vereinbarung unter www.filmrating.ch.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger Kathrin Arioli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien vom 27. März 2019 ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2019 in Kraft ([ABl 2019-04-05](#)).

¹ [LS 935.21](#).